



Betreff: **Wasserbezugsgebührenverordnung Malta 2026**

Datum: 9. Juli 2026
Zahl: 8500/8521/2026
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 3. Juli 2026, Zahl: 8500/8521/2026, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Malta ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Malta 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Malta werden von der Gemeinde Malta Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Malta eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.





- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Malta ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Versorgungsbereich – Wasserversorgungsanlage Malta).

§ 3

Bereitstellungsgebühr und Höhe der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird pauschaliert festgesetzt.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt ab 1. Oktober 2026 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für
 - a) Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke mit **bis zu zwei Wohnungen** (gemäß § 5 Z 1 lit d) Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 - LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2025) **90,00 Euro**
 - b) Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke mit **mehr als zwei Wohnungen** (gemäß § 5 Z 1 lit d) Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 - LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2025) **pro Wohnung 70,00 Euro**
 - c) alle übrigen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke **90,00 Euro.**

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:





- | | |
|--|-------------------|
| a) vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027: | 2,80 Euro |
| b) vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028: | 2,90 Euro |
| c) vom 1. Oktober 2028 bis 30. September 2029: | 3,00 Euro |
| d) ab 1. Oktober 2029: | 3,10 Euro. |

§ 6

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **12,00 Euro.**

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Malta angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsggebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und der Wasserzählergebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Benützungsggebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Für die Ermittlung der Benützungsggebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September jeden Kalenderjahres**).
- (6) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.





§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind drei Teilzahlungen am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Oktober 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 7. Juli 2023, Zahl 8500/8521/2023, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Malta ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Malta 2023), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER